

KRITISCHE MISCELLEN

Das Aufkommen der täglichen Eucharistiefeyer in der Westkirche und die Zölibatsforderung

Von Raymund Kottje

In fast gleichzeitig erschienenen Veröffentlichungen zur Geschichte des Zölibats haben Martin *Boelens* und Bernhard *Kötting* kürzlich die Frage nach einer Beziehung zwischen der Häufigkeit der Eucharistiefeyer und der Zölibatsforderung angeschnitten, aber unterschiedlich beantwortet. Während nach *Boelens* aus der kirchlichen Gesetzgebung des 4./5. Jahrhunderts nicht ersichtlich wird, „in wieweit die öftere Zelebration der Messe im Vergleich mit der Ostkirche“ bei der Begründung oder Motivierung der Zölibatsforderung „eine Rolle gespielt hat“,¹ „gründet sich“ nach *Kötting* der „Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Zölibatspraxis . . . bloß auf die verschiedene Häufigkeit der Eucharistiefeyer“.² *Kötting* macht in diesem Zusammenhang geltend, daß die Westkirche „viel früher, als man es bisher angenommen hat, zur häufigen, ja täglichen Eucharistiefeyer übergegangen“ ist und begründet dies mit zwei *Siricius*-Dekretalen und einem *Hieronymus*-text,³ also römischen Zeugnissen aus den beiden letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts.⁴

¹ Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139 (Paderborn 1968) 74.

² Der Zölibat in der Alten Kirche = Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, H. 61 (Münster 1968, ²1970) 26.

³ Ebd. Anm. 41. Es handelt sich um *Siricius*, *Epist. ad Himerium episcopum Tarraconensem VII 10* (PL 13, 1139 A) und *Epist. ad episcopos Africae 3* (PL 13, 1160 A) sowie *Hieronymus*, *Adv. Iovinianum I 34* (PL 23, 269 A).

⁴ Die Dekretale „*Directa*“ an *Himerius* von Tarragona vom 10. Februar 385, vgl. Ph. *Jaffé*, *Regesta Pontificum Romanorum I* (Leipzig ²1885) Nr. 255 und H. *Wurm*, *Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus* = *Kanonist. Studien und Texte*, hrsg. v. A. M. *Koeniger*, Bd. 16 (Bonn 1939, Nachdr. Amsterdam 1964) 120–123; die Dekretale „*Cum in unum*“ an die afrikanischen Bischöfe vom 6. Januar 386, vgl. *Jaffé* Nr. 258; *Hieronymus* verfaßte „*Adversus Iovinianum*“ im Jahr 393, vgl. B. *Altaner* – A. *Stuiber*, *Patrologie* (Freiburg–Basel–Wien ⁷1966) 395. – Auf die Auffassung *Köttings* verweist A. *Franzen*, *Zölibat und Priesterehe in der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der Katholischen Reform des 16. Jahrhunderts* = *Kath. Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubenspaltung*, H. 29 (Münster 1969) 12; zu dessen über *Kötting* hinausgehender Angabe, „daß sich in der lateinischen Kirche die häufige, ja tägliche Eucharistiefeyer . . . schon im 3. Jahrhundert eingebürgert hat“, vgl. jedoch unten S. 223 f.

Der damit aufgeworfenen Frage soll im folgenden genauer nachgegangen werden.⁵ Die Hoffnung, sie einer Klärung näherführen zu können, stützt sich vor allem darauf, daß von einer breiteren Quellenbasis als bisher ausgegangen werden kann und zwar für beide Teilaspekte der Frage: für die Zeit, da in der Westkirche die tägliche Eucharistiefeier aufkam, wie für die Beziehung zwischen der Häufigkeit der Eucharistiefeier und der Zölibatsforderung.

I.

In neuerer Zeit ist wiederholt Augustinus als ältester Zeuge für die tägliche Eucharistiefeier in der Westkirche genannt worden,⁶ vor allem seine Äußerung, daß an manchen Orten die Eucharistie jeden Tag, an anderen nur samstags und sonntags und wieder an anderen nur sonntags gefeiert wird.⁷ *Jungmann* meinte deshalb, daß „eine tägliche Eucharistiefeier mit öffentlichem Charakter . . . bis ins 4. Jahrhundert hinein . . . unbekannt geblieben sein muß“, zur Zeit des hl. Augustinus . . . jedoch wenigstens in Afrika . . . schon weit verbreitet gewesen ist.⁸ Noch genereller, ohne jede Einschränkung, jedoch nur unter Hinweis auf die Äußerung des Augustinus, konstatierte *Nußbaum*: Die tägliche Meßfeier begann im 4. Jahrhundert.“⁹

Schon *Browe* hatte jedoch auf Belege für eine tägliche Eucharistiefeier bei Cyprian hingewiesen.¹⁰ Ohne auf *Browe* zu verweisen, führen auch mehrere neuere Arbeiten französischer Autoren Cyprian als – ältesten – Zeugen für die tägliche Eucharistiefeier an.¹¹ Tatsächlich spricht Cyprian in Epist. LVII 3

⁵ R. Gryson, *Les origines du célibat ecclésiastique du premier au septième siècle = Recherches et Synthèses, Section d'Histoire, II* (Gembloux 1970) hat zwar durch seine umfassende Untersuchung der einschlägigen Quellen erneut dargetan, daß die Auffassung, mit dem Dienst des höheren Klerikers, besonders mit dem Altardienst, sei die eheliche Gemeinschaft unvereinbar, entscheidend zur Ausbildung des Zölibatsgesetzes beigetragen hat (vgl. seine zusammenfassenden Feststellungen S. 197 ff.). Die Frage nach einem Zusammenhang mit dem Aufkommen der täglichen Eucharistiefeier ist von ihm jedoch nicht behandelt worden.

⁶ Vgl. V. *Monachino*, *La cura pastorale a Milano, Cartagine e Roma nel secolo IV = Analecta Gregoriana XLI* (Roma 1947) 54 und 191–193; J. A. *Jungmann*, *Missarum sollemnia I* (Freiburg 1962) 322; O. *Nußbaum*, *Kloster, Priestermonch und Privatmesse = Theophaneia 14* (Bonn 1961) 170.

⁷ Epist. LIV 2, 2: „... alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur, alibi sabbato tantum et dominico, alibi tantum dominico“ (CSEL XXXIV 160 – *Goldbacher*) und ähnlich Tract. in Joh. XXVI 15: „Huius rei sacramentum id est unitatis corporis et sanguinis Christi alicubi quotidie, alicubi certis intervallis dierum in dominica mensa praeparatur et de mensa dominica sumitur“ (CChr 36, 267 – *Willems*). Von der täglichen Eucharistiefeier spricht Augustinus außerdem Epist. XCVIII 9 (CSEL XXXIV 531 – *Goldbacher*), Epist. CCXXVIII 6 (CSEL LVII, 489 – *Goldbacher*), *De civ. dei* X 20 (CChr 47, 294 – *Dombart-Kalb*), *Confess.* V 9, 17 und IX 13, 36 (CSEL XXXIII, 104 und 225 – *Knöll*). Vgl. auch P. *Browe*, *Die häufige Kommunion im Mittelalter* (Münster 1938) 5 f.

⁸ *Jungmann* a.a.O.

⁹ *Nußbaum* a.a.O.

¹⁰ *Browe* 4.

¹¹ Vgl. *Renaud*, *Eucharistie et culte eucharistique selon saint Cyprien* (masch.-schr. These, Löwen) 5 (zitiert nach *Johanny* 77 Anm. 62); *Johanny* 80; V. *Saxer*, *Vie liturgique et quotidienne à Carthage vers le milieu du III^e siècle. Le témoignage de saint Cyprien et de ses contemporains d'Afrique = Studi di Antichità Cristiana XXIX* (Città del Vaticano 1969) 47.

eindeutig von einer täglichen Opferfeier der Bischöfe,¹² und auch aus dem Hinweis auf das tägliche Trinken des Blutes Christi in Epist. LVIII 1 könnte man auf die Praxis einer täglichen Feier des Opfers Christi schließen.¹³

Es scheint jedoch, daß diese Praxis nicht von Dauer gewesen ist und wohl auch zur Zeit Cyprians keine Verbreitung gehabt hat. Jedenfalls läßt sich danach für sie mehr als ein Jahrhundert lang kein Zeugnis feststellen. Noch Hilarius von Poitiers (+ 367) und Zeno von Verona (+ 371/2) z. B. sprechen zwar vom täglichen Kommunionempfang, nicht aber von der täglichen Eucharistiefeier.¹⁴ Nach dem sog. Ambrosiaster, dessen Werk in die Zeit des Papstes Damasus (366–384) zu datieren ist,¹⁵ wurde zu seiner Zeit wöchentlich, nur an fremden (Pilger-) Orten zweimal in der Woche, aber nicht täglich das Opfer gefeiert.¹⁶

Während nach Cyprian der erste Zeuge für die tägliche Eucharistiefeier in Nordafrika Augustinus ist, wird sie für Rom zum ersten Mal durch die von Köttling zitierten beiden Siricius-Dekretalen von 385 und 386 und durch Hieronymus bezeugt.¹⁷

Ob dieser Gottesdienst täglich öffentlich war oder ob er in und für kleine Gruppen gehalten wurde, also mehr privaten Charakter hatte, kann aller-

¹² Epist. LVII 3: „... immo episcopatus nostri honor grandis et gloria est pacem dedisse martyribus, ut sacerdotes qui sacrificia Dei cotidie celebramus hostias Deo et victimas praeparemus“ (CSEL III 652 – Hartel); vgl. *Johanny* 80 und *Saxer* 47.

¹³ Epist. LVIII 1: „gravior nunc et ferocior pugna imminet, ad quam fide incorrupta et virtute robusta parare se debeant milites Christi, considerantes idcirco se cotidie calicem sanguinis Christi libere ut possint et ipsi propter Christum sanguinem fundere“ (CSEL III 657 – Hartel); vgl. *Saxer* a.a.O. Die außerdem von *Browe* a.a.O. angeführte Stelle De dominica oratione 18 (CSEL III 280 – Hartel) handelt hingegen vom täglichen Kommunionempfang, nicht von der Eucharistiefeier.

¹⁴ Vgl. *Johanny* 80.

¹⁵ *Altaner – Stuiber* 389 f.

¹⁶ Comm. ad Timoth. I 3, 12, 4: „Omni enim hebdomada offerendum est, etiam si non quotidie, peregrinis in locis vel bis in hebdomada“ (CSEL LXXXI 3 p. 269 – *Vogels.*). Die Übersetzung der Stelle bei *Gryson*, *Origines* 133 ebenso wie ihre freie Wiedergabe a.a.O. 135 ist mithin nicht zutreffend.

¹⁷ Vgl. Siricius, Epist. ad Himerium VII 10: „... in his, quae quotidie offerimus, sacrificiis placeamus“ (PL 13, 1139 A); Epist. ad episcopos Africae 3: „quia in ministerio ministri quotidianis necessitatibus occupantur“ (PL 13, 1160 A) (vgl. über beide Dekretalen Anm. 4); Hieronymus, Adv. Iovinianum I 34: „sacerdoti, qui semper pro populo offerenda sunt sacrificia...“ (PL 23, 257 B) und Comment. in epist. Pauli ad Titum I 8: „quid de episcopo sentiendum est, qui quotidie pro suis populique peccatis illibatas deo oblaturus est victimas?“ (PL 26, 568 D). Vgl. außerdem die nur wenig jüngere, vom 15. Februar 404 datierte Dekretale „Etsi tibi“ Innozenz I. an Victorius von Rouen c. IX 2 (*Jaffé* Nr. 286): „nec praeterit dies, qua vel a sacrificiis divinis vel a baptismatis officio vacent“ (PL 20, 476 A); über diese und die in diesem Punkt wörtlich übereinstimmende Dekretale „Consulenti tibi“ desselben Papstes vom 20. Februar 405 an Exuperius von Toulouse c. I 2 (PL 20, 497 A; *Jaffé* Nr. 293; kritische Edition von H. *Wurm*, *Decretales selectae ex antiquissimis Romanorum Pontificum epistulis decretalibus: Apollinaris* 12, 1939, 46–78, hier 61), vgl. *Wurm*, *Studien* 129–133. Die von *Browe* 6 f. zitierten Hieronymus-Texte Epist. XLIX 15, 6 und LXXI 6 (CSEL LIV, 377 und LV, 6 f. – *Hilberg*) handeln nur vom Eucharistieempfang, nicht von der Eucharistiefeier.

dings nicht entschieden werden; die Texte geben weder für die eine noch die andere Auffassung einen sicheren Anhaltspunkt, da sie den Gottesdienst lediglich im Hinblick auf die an die sacerdotes et levitae zu stellenden religiösen Enthaltensamkeitsforderungen erwähnen.¹⁸ In unserem Zusammenhang ist vor allem von Belang, daß die tägliche Eucharistiefeyer in Rom wie in Nordafrika – abgesehen von der Zeit Cyprians – erst Ende des 4. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann.

Ebenfalls in das Ende des 4. Jahrhunderts führen einige hier einschlägige Stellen in den Schriften des Ambrosius. *Monachino* glaubte zwar, daß es kein zweifelsfreies Zeugnis aus der Zeit des Ambrosius für die tägliche Eucharistiefeyer in Mailand gibt; es müsse für möglich gehalten werden, daß sie täglich stattgefunden hat, sicher sei es nicht.¹⁹ Dieses Urteil *Monachinos* scheint jedoch zu behutsam zu sein. Gewiß, De sacramentis IV 6, 28,²⁰ möglicherweise auch V 4, 25²¹ ist vom täglichen Kommunionempfang, nicht von der Eucharistiefeyer zu verstehen.²² Hingegen spricht Ambrosius in Epist. XX 15 und in De patriarchis 9, 38 eindeutig von einer täglichen Feier der Eucharistie.²³ *Monachino* folgerte jedoch aus der Abfassung vielleicht beider Schriften am Ende der Quadragesima,²⁴ daß hier eine tägliche Eucharistiefeyer nur in der Fastenzeit gemeint sein könne.²⁵ Diese Auffassung hat jedoch weder im Wortlaut noch im Kontext beider Stellen eine Stütze; solange für sie keine

¹⁸ Vgl. unten S. 225 ff. Nach *Monachino* 192 hatten sogar die von Augustinus bezeugten täglichen Eucharistiefeyern vorwiegend privaten Charakter. Gegen eine solche Deutung sprechen nicht nur die Anm. 7 wörtlich zitierten Texte, dagegen spricht u. a. auch der Hinweis in Confess. V 9, 17 auf die tägliche Teilnahme seiner Mutter an der Darbringung des Opfers („nullum diem praetermittentis oblationem ad altare“: CSEL XXXIII, 104 – *Knöll*).

¹⁹ a.a.O. 54.

²⁰ CSEL LXXIII, 57 – *Faller*.

²¹ „Ergo tu audis, quod quotienscumque offertur sacrificium, mors domini, resurrectio domini, elevatio domini significetur et remissio peccatorum, et panem istum vitae non cottidianus adsumis?“ (CSEL LXXIII, 69 – *Faller*).

²² Außer Betracht bleiben kann hier das Problem der bis heute umstrittenen Verfasserschaft von De sacramentis, vgl. *Altaner – Stuiber* 383 („Abfassung durch A. . . wird aber jetzt kaum mehr abgelehnt“); R. *Gryson*, Le prêtre selon saint Ambroise (Louvain 1968) 38 („Authentique“); andererseits E. *Dassmann*, Die Frömmigkeit des Kirchenvaters Ambrosius von Mailand = Münsterische Beiträge zur Theologie, H. 29 (Münster 1965) 161 Anm. 164 (auf Grund der Einwände von *Mohrmann* und vor allem *Gamber* „muß . . . auf die Verwendung von De sacramentis . . . verzichtet werden“). Zuletzt hat sich R. *Johanny*, l'Eucharistie – Centre de l'Histoire du Salut chez Saint Ambroise de Milan = Théologie Historique 9 (Paris 1968) 10–12 für die Verfasserschaft des Ambrosius ausgesprochen.

²³ Epist. XX 15: „... pro quibus ego quotidie instauro sacrificium“ (PL 16, 998 C); De patriarchis 9, 38: „et hodieque dat nobis eum, quem ipse sacerdos cotidie consecrat suis verbis“ (CSEL XXXII, 2, p. 147 – *Schenkl*).

²⁴ Epist. XX nach *Gryson*, Prêtre 39 Ostern 385, nach *Monachino* 52 in der Karwoche 386; De patriarchis nach *Monachino* 53 an Ostern, nach *Gryson* 36, der sich auf J. R. *Palanque*, Saint Ambroise et l'Empire Romain (Paris 1933) 440 beruft, lediglich „vers 391 (?)“.

²⁵ a.a.O. 53.

anderen Argumente angeführt werden, wird man daher in diesen beiden Ambrosius-Texten ein Zeugnis für eine tägliche Eucharistiefeyer auch außerhalb der Quadragesima sehen dürfen.²⁶

Ein weiteres, in diesem Zusammenhang bislang jedoch unbeachtetes Zeugnis haben wir in *De officiis ministrorum* I 249 (248).²⁷ Hier handelt Ambrosius von der Forderung, daß diejenigen, die als ministri (Diakone) oder sacerdotes (Presbyter oder Bischöfe) für den heiligen Dienst bestellt sind, keine eheliche Gemeinschaft haben, erst recht keine Kinder mehr zeugen sollen, und wendet sich gegen das Bemühen, die zumindest in der Umgebung Mailands anscheinend noch verbreitete gegenteilige Praxis als „alten Brauch“ zu verteidigen. Er charakterisiert dabei die Zeit, aus der dieser Brauch stammt, durch die Bemerkung: „als das Opfer im Abstand von Tagen dargebracht wurde“.²⁸ Diese Bemerkung ist wohl nur dann verständlich und gewichtig, wenn im Unterschied zu „jener Zeit“ in der Gegenwart des Ambrosius und der Adressaten seines Werkes, der Kleriker der Mailänder Kirche,²⁹ eine tägliche Darbringung des Opfers üblich war – ob in privater oder in öffentlicher Feier, muß dahingestellt bleiben.³⁰

Daß die Eucharistiefeyer zu dieser Zeit auch in Spanien, zumindest in einzelnen Bereichen der spanischen Kirche³¹ täglich gehalten wurde, daran läßt nicht nur die erwähnte Dekretale des Papstes Siricius an Bischof Himerius von Tarragona denken, da diesem andernfalls die Worte über das tägliche Opfer³² unverständlich bleiben mußten. Es gibt dafür auch einen eindeutigen Beleg und zwar in der Bestimmung des Konzils von Toledo im Jahre 400, daß ein Presbyter, Diakon, Subdiakon oder jeder einer Kirche zugeordnete Kleriker, der an einem Ort mit einer Kirche ist, aber nicht zur täglichen Opferfeier in die Kirche kommt, nicht länger als Kleriker gelten soll, d. h.

²⁶ In diesem Sinn zitiert auch *Gryson*, Prêtre 275 Anm. 75 Epist. XX 15 und Anm. 76 De patr. 9, 38 – ungeachtet der von *Monachino* geäußerten kritischen Bedenken.

²⁷ S. Ambrosius, *De officiis ministrorum libri III*, rec. J. G. *Krabinger* (Tübingen 1857) 118 (I 249) = PL 16, 97 B–98 B (I 248). Der Text ist selbst von *Monachino* und *Gryson*, Prêtre, in den Abschnitten über die tägliche Eucharistiefeyer in Mailand (52–54 bzw. 274 f.) nicht herangezogen worden; in seinem jüngsten Werk äußert *Gryson* allerdings im Zusammenhange mit der Interpretation unserer Stelle, daß die Eucharistie z. Zt. des Ambrosius in Mailand anscheinend täglich gefeiert worden ist (*Origines* 172 Anm. 5).

²⁸ „... quia in plerisque abditioribus locis cum ministerium gererent vel etiam sacerdotium filios susceperunt, et id tamquam usu veteri defendunt, quando per intervalla dierum sacrificium deferebatur“ (*Krabinger* 118; PL 16, 98 A).

²⁹ Vgl. *Altaner – Stuiber* 382; über die Abfassungszeit in der 2. Hälfte des Jahres 389 vgl. *Palanque* 526 f. *Gryson*, Prêtre 37; über Inhalt und Geist *Dassmann* 261–66.

³⁰ Eine tägliche Eucharistiefeyer in Mailand z. Zt. des Ambrosius nimmt auch *Johanny* 77–81 an, allerdings vor allem auf Grund einer nicht voll überzeugenden Interpretation der oben genannten Texte aus *De sacramentis*; *De off. ministr.* I 249 (248) hat J. nicht berücksichtigt.

³¹ Noch *Isidor*, *De eccl. off.* I 44 (PL 83, 776 C) übernahm sinngemäß die Äußerung Augustins, *Epist.* LIV 2, 2 (vgl. oben Anm. 7), vgl. *Nußbaum* 125.

³² Vgl. Anm. 17.

abgesetzt wird, sofern er nicht Genugtuung leistet und vom Bischof Vergebung erlangt.³³

Wir besitzen demnach eine Reihe fast gleichzeitiger Zeugnisse für die tägliche Eucharistiefeier nicht nur aus Hippo-Karthago und Rom, sondern auch aus Mailand und Spanien, u. a. Toledo. Die bedeutendsten Zentren der Westkirche – außer der Kirche in Gallien³⁴ – sind in der Zeugenreihe vertreten. Daß daraus nicht schon auf eine damals allgemein in der Westkirche übliche Praxis geschlossen werden darf, lassen die Äußerungen Augustins und noch Isidors über die unterschiedliche Häufigkeit der Eucharistiefeier eindeutig erkennen.³⁵ Auch die Tatsache, daß in den Klöstern des Westens bis ins 6., mancherorts bis ins 7. Jahrhundert hinein die Eucharistie nur an den Sonntagen, den Hauptfesten des Jahres und allenfalls an den Festen der im jeweiligen Kloster besonders verehrten Heiligen gefeiert worden ist,³⁶ muß vor einer zu generalisierenden Betrachtung bewahren.

Immerhin ist festzustellen, daß mit Ausnahme der Cyprian-Texte alle ältesten Belege für die tägliche Eucharistiefeier aus den beiden letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts stammen. Ist dieser Befund etwa dem Zufall der erhaltenen Überlieferung zuzuschreiben? Darf man dennoch unter Hinweis auf Cyprian annehmen, „daß sich in der lateinischen Kirche die häufige, ja tägliche Eucharistiefeier . . . schon im 3. Jahrhundert eingebürgert hat“?³⁷

Gegen eine solche Annahme spricht einmal, daß sie durch kein Zeugnis aus der Zeit zwischen Cyprian und dem Ende des 4. Jahrhunderts gestützt wird. Das kann zumal für die Zeit seit Konstantin nicht mit allgemeiner Quellenarmut erklärt werden. Erinnert sei nur an kirchliche Autoren wie Hilarius von Poitiers und Zeno von Verona, die sich über die Eucharistie und den täglichen Eucharistieempfang äußern, nicht aber über die Häufigkeit des eucharistischen Gottesdienstes.³⁸ Eindeutig steht der Annahme einer älteren

³³ Conc. Tolet. I a. 400, c. 5: „Presbyter vel diaconus vel subdiaconus vel quilibet ecclesiae deputatus clericus, si intra civitatem fuerit vel in loco in quo est ecclesia aut castelli aut vicus aut villae, ad ecclesiam ad sacrificium cotidianum non venerit, clericus non habeatur, si castigatus per satisfactionem veniam ab episcopo noluerit promereri“ (Concilios Visigoticos e Hispano-Romanos, ed. J. Vives, Barcelona-Madrid 1963, p. 21); vgl. G. Martinez, *El Epitome Hispanico – una Coleccion Canonica Española del Siglo VII. Estudio y testo critico* (Comillas 1961) 172. Vgl. auch *Johanny* 81 und *Gryson*, *Origines* 181. Zu diesem Hinweis auf die tägliche Eucharistiefeier in Spanien paßt die Nachricht des Hieronymus, *Epist. LXXI ad Lucinum Baeticum* 6, daß in den Kirchen Roms und Spaniens der tägliche Eucharistieempfang üblich ist (CSEL LV 6 – Hilberg).

³⁴ Zur kirchlichen Lage Galliens zu jener Zeit vgl. G. Langgärtner, *Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert = Theophaneia* 16 (Bonn 1964) 18–26. Nach H. G. J. Becke, *The Pastoral Care of Souls in South-East France during the Sixth Century = Anal. Gregoriana* LI (Romae 1950) 132 ff. datieren die ältesten Nachrichten über eine tägliche Meßfeier erst aus dem 6. Jahrhundert.

³⁵ Vgl. Anm. 7 und 31.

³⁶ Vgl. *Nußbaum* 124 f.

³⁷ *Franzen* 12; sein Verweis Anm. 13 auf *Nußbaum* 125 u. 170 ist unzutreffend, da N. 170 die tägliche Meßfeier im 4. Jahrhundert beginnen läßt und 125 noch jüngere Zeugnisse (Mönchtum des 6. Jahrhunderts., Isidor u. a.) nennt.

³⁸ Vgl. *Johanny* 80.

Tradition der täglichen Eucharistiefeyer – zumindest in Rom – jedoch die bereits erwähnte klare Aussage des Ambrosiaster entgegen, daß das Opfer in der Regel nur einmal wöchentlich gefeiert wird.³⁹ Aber auch der Hinweis Augustins auf die nach Orten unterschiedliche Häufigkeit der Eucharistiefeyer zu seiner Zeit⁴⁰ läßt für die Vorstellung von einer seit mehr als einem Jahrhundert „eingebürgerten“ Praxis der täglichen Eucharistiefeyer kaum Raum. Dasselbe gilt für einschlägige Äußerungen des Hieronymus, der nicht nur eine derzeit unterschiedliche Praxis in der Häufigkeit des Eucharistieempfangs feststellt, sondern in diesem Zusammenhang auch nachdrücklich und grundsätzlich die Beibehaltung von unterschiedlichen kirchlichen Überlieferungen, zumal sofern sie dem Glauben nicht schaden, verteidigt.⁴¹

Noch weniger wird man an eine ältere Tradition der täglichen Eucharistiefeyer in Mailand denken dürfen, denn Ambrosius hält solchen, die offenbar die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft durch *ministri* oder *sacerdotes* als alten Brauch rechtfertigten, den Hinweis entgegen, daß damals – d. h. als der Brauch legitim war – das Opfer nur im Abstand von Tagen dargebracht wurde.⁴² Nichts aber läßt darauf schließen, daß Ambrosius dabei einen wenigstens ein Jahrhundert zurückliegenden Zustand im Auge hatte; vielmehr wird man dem Text eher entnehmen dürfen, daß der Wandel sich nach Kenntnis des Ambrosius vor noch nicht zu langer Zeit vollzogen hatte.

Dagegen kann man wohl kaum die beiden Cyprian-Texte anführen. Beide stehen nämlich im Rahmen von Äußerungen über die blutige Verfolgung, der sich Cyprian und seine Mitchristen ausgesetzt sahen; in diesem Zusammenhang weist er hin auf die Bedeutung der täglichen Opferfeyer des Bischofs und des täglichen Trinkens des Blutes Christi.⁴³ Man wird es daher für durchaus möglich halten dürfen, daß die von Cyprian erwähnten täglichen eucharistischen Gottesdienste eine Einrichtung für die Notzeit, nicht aber bereits ständige Praxis der nordafrikanischen Kirche waren. Ein solches Verständnis der Cyprian-Texte würde zugleich im Einklang stehen mit der aus den übrigen Zeugnissen für die Anfänge der täglichen Eucharistiefeyer gewonnenen Auffassung, daß diese Anfänge in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts liegen.

II.

Im Hinblick auf die Frage nach einem Zusammenhang zwischen Häufigkeit der Eucharistiefeyer und Zölibatsforderung erscheint es nun bemerkenswert, daß mehrere der angeführten Zeugnisse für das Aufkommen der täg-

³⁹ Vgl. Anm. 16.

⁴⁰ Vgl. Anm. 7.

⁴¹ Epist. LXXI ad Lucinum Baeticum 6: „... Sed ego illud breviter te admonendum puto, traditiones ecclesiasticas – praesertim quae fidei non officiant – ita observandas ut a maioribus traditae sunt nec aliarum consuetudinum contrario more subverti“ (CSEL LV 6 – Hilberg); Epist. XLIX (Apologeticum ad Pammachium) 15, 6: „Scio Romae hanc esse consuetudinem, ut fideles semper Christi corpus accipiant, quod nec reprehendo nec probo...“ (CSEL LIV 377 – Hilberg).

⁴² De off. I 249 (vgl. den Text in Anm. 28).

⁴³ Der Text oben Anm. 12 und 13; vgl. *Johanny* 80.

lichen Eucharistiefeyer zugleich die wohl ältesten Texte sind, in denen die Forderung nach ehelicher Enthaltbarkeit der höheren Kleriker ausdrücklich mit der Notwendigkeit begründet wird, daß sie für den täglichen „heiligen Dienst“ rein sein müssen – sei es daß er nun täglich von ihnen erwartet wird oder daß sie nur täglich zu Eucharistiefeyer und Taufe der Kranken bereit sein sollen. Diese Begründung begegnet beim Ambrosiaster, bei Hieronymus und Ambrosius sowie in den beiden Siricius- und Innozenz-Dekretalen,⁴⁴ wobei vorwiegend auf die vermeintliche Enthaltbarkeit der jüdischen Priester in der Zeit des Tempeldienstes als Vorbild verwiesen wird.⁴⁵ Die Be-

⁴⁴ Vgl. Ambrosiaster, *Comm. ad Timoth.* I 3, 12, 3–4 (CSEL LXXXI 3 p. 269 – *Vogels*); Hieronymus, *Adv. Iovinianum* I 34 (PL 23, 257 B), *Comment. in epist. Pauli ad Tit.* I 8 (PL 26, 568 D–569 A) und *Epist.* XLIX 10 (CSEL LIV 365 – *Hilberg*), vgl. *Gryson*, *Origines* 146 f. und 153 ff.; Ambrosius, *De off.* I 249 (*Krabinger* 118; PL 16, 97 B–98 A); Siricius, *Epist. ad Himerium* VII 10 und ad *episcopos Africae* 3 (PL 13, 1139 A und 1160 A–1161 A, vgl. *Gryson* *Origines* 136–142); Innozenz, *Epist. ad Victricium* IX 12 und ad *Exuperium* I 2 (PL 20, 476 A–477 A und 496 B–498 A = *Wurm*, *Decretales* 60 ff.), vgl. *Gryson*, *Origines* 157 ff. Dieselbe Argumentation in der unter dem Titel *Canones Romani concilii ad Gallos episcopos* überlieferten Dekretale (PL 13, 1181 sqq.), die im Gefolge von E. Babut, *La plus ancienne décrétale* (Thèse Paris 1904) wiederholt Damasus zugeschrieben wurde (vgl. u. a. *Clavis patrum latinorum*, edd. E. Dekkers – Ae. Gaar = *Sacris Erudiri* III, ²1961, Nr. 1632, zuletzt *Gryson*, *Origines* 127 ff.); sie dürfte jedoch am ehesten Siricius, sicher nicht Damasus zuzuweisen sein, vgl. die Widerlegung der These *Babuts* durch H. Getzeny, *Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr.* (Diss. Tübingen 1922) 94 ff., dazu E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* I (Tübingen 1930) 594; F. X. Seppelt, *Geschichte der Päpste* I² (München 1954) 130; vgl. auch Fr. Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* (Graz 1870, Nachdr. 1956) 242 Nr. 275, 7.

⁴⁵ Vgl. Ambrosiaster a.a.O. 3: „Adubi autem tempus imminebat deservitionis (ministerii) purificati aliquantis diebus accedebant ad templum offerre deo nunc autem . . . ; Hieronymus a.a.O.: „Nam et in veteri lege qui pro populo hostias offerebant, non solum in domibus suis non erant, sed purificabantur ad tempus ab uxoribus separati et vinum et siceram non bibebant“; Siricius ad Himerium VII 9: „Cur etiam procul a suis domibus anno vicis suae in templo habitare iussi sunt sacerdotes? hac videlicet ratione, ne vel cum uxoribus possent carnale exercere commercium, ut conscientiae integritate fulgentes acceptabile deo munus offerrent“ (PL 13, 1138 C); ähnlich in den beiden Innozenz-Dekretalen a.a.O. (PL 20, 476 A und 496 B–497 A = *Wurm* a.a.O.).

Laut freundlicher Auskunft meines hiesigen Kollegen für die Exegese des Alten Testaments, Prof. Heinrich Groß, gibt es jedoch weder im AT noch in der Mischna einen Anhaltspunkt dafür, daß die jüdischen Priester in der Zeit des Tempeldienstes keine eheliche Gemeinschaft haben durften oder gar daß dies der Grund für ihr Leben außerhalb der Familie, nämlich im Tempel gewesen wäre. Es handelt sich bei dem von unseren Autoren zitierten jüdischen „Vorbild“ also um das Produkt einer *Deutung* des Faktums, daß schon aus äußeren Gründen der Tempeldienst die vorübergehende Trennung von Haus und Familie erforderte (vgl. 1 Chr 24, 1–19 und bes. Lk 1, 5 und 8 f.). Eine biblische Grundlage für diese Deutung kann man vielleicht in Lev 22, 2 sehen („ . . . ut caveant <Aaron et filii eius> ab his quae consecrata sunt filiorum Israel et non contaminent nomen sanctificatorum mihi quae ipsi offerunt“). In den genannten päpstlichen Dekretalen wird in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Forderung des Heiligkeitgesetzes zitiert

gründung wurde offensichtlich auch von den Teilnehmern des 3. Konzils von Karthago im Jahre 390 geteilt, als sie Enthaltsamkeit von all denen forderten, die „dem Altare“ bzw. „den göttlichen Sakramenten dienen“, den Bischöfen, Presbytern und Diakonen.⁴⁶

Nach *Boelens* hat schon die Synode zu Elvira (300–306?), die den „in ministerio“ stehenden Bischöfen, Presbytern und Diakonen Enthaltsamkeit in der Ehe auferlegte,⁴⁷ diese Bestimmung damit begründen wollen, daß diese Kleriker im Dienst der Eucharistie stehen; die Wendung „in ministerio positi“ bedeute „ja gerade: die Eucharistie verwalten“.⁴⁸ Diese enge Interpretation ist jedoch weder zwingend noch naheliegend, sie ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch werden andere Belege zu ihrer Unterstützung beigebracht. Eher dürfte sie zu verstehen sein im Sinn von „nach der Ordination“ und den Dienst der Kleriker schlechthin meinen.⁴⁹

Es führt mithin – von Cyprian abgesehen – kein direktes Zeugnis für die tägliche Eucharistiefeier oder für die von daher begründete Forderung nach völliger ehelicher Enthaltsamkeit der höheren Kleriker über das letzte Viertel des 4. Jahrhunderts zurück. Aber auch auf indirektem Weg, über Verweise auf ältere Quellen oder Autoritäten in jüngeren Texten gelangt man nicht in eine frühere Zeit. Im Gegenteil! Während Ambrosius und Siricius

„Sancti estote quia et ego sanctus sum dominus deus vester“ (Lev 19, 2, vgl. Lev 20, 7.26; 21, 8).

Ambrosius a.a.O. sieht hingegen das Vorbild in dem nach Ex 19, 10 an das Volk erteilten Befehl, sich auf die Gesetzesübergabe zwei Tage lang vorzubereiten, und die Kleider zu waschen, was A. typologisch auf die Notwendigkeit deutet, daß sacerdos und levita nur mit reinem Leib, d. h. nach ehelicher Enthaltsamkeit die Eucharistie feiern; Ex 19, 15 („Estote parati in diem tertium et ne appropinquetis uxoribus vestris“) führt er nicht an.

⁴⁶ Conc. Carthaginense II a. 390, c. 2: „Episcopos, inquam, presbyteros et diaconos ita placuit, ut concedet sacrosanctos antistites et dei sacerdotes necnon et levitas vel qui sacramentis divinis inserviunt continentes esse in omnibus . . . Omnibus placet ut episcopi, presbyteri et diaconi vel qui sacramenta contrectant pudicitiae custodes etiam ab uxoribus se absteineant. Ab omnibus dictum est: Placet ut in omnibus et ab omnibus pudicitia custodiatur qui altari deserviunt“ (Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII, rec. H. Th. *Brunns*, Berlin 1839, Nachdr. Torino 1959, I 118); vgl. *Boelens* 48. Die Zählung dieses Kanons als c. 3 und 4 (vgl. *Boelens* 48 Anm. 153) geht zurück auf die Wiederholung der Bestimmung als c. 33 und 4 des Konzils zu Karthago 419, vgl. *Brunns* I 161 und *Maassen* 153.

⁴⁷ Conc. Elib. c. 33 (*Vives* 7).

⁴⁸ *Boelens* 39 f. Nicht nur an die Feier der Eucharistie, sondern an den liturgischen Dienst generell denkt *Gryson*, *Origines* 40 („le service liturgique de l'autel et des sacrements“); ebda. Anm. 5–7 Hinweis auf weitere Literatur zu dieser Frage.

⁴⁹ Dieses Verständnis der Wendung „in ministerio“ dürfte schon von c. 18 desselben Konzils gefordert sein (*Vives* 5); vgl. außerdem die bereits mehrfach zitierten Stellen der beiden *Siricius*-Dekretalen, ferner z. B. Conc. Taurinense a. 398, c. 8: „Hi autem qui contra interdictum sunt ordinati vel in ministerio filios genuerunt“ (Concilia Galliae a. 314–a. 506: CChr 148, 58 – *Munier*) und Conc. Arelatense a. 449–461, Institutio . . . in causa insulae *Lerinensis*: „peregrini clerici absque ipsius praecepto in communionem vel ad ministerium non admittantur“ (ebda. 133).

sich für ihre hier interessierenden Darlegungen und Forderungen auf keine Autorität außer der hl. Schrift berufen,⁵⁰ nennt Innozenz in der Dekretale „Consulenti tibi“ außerdem die „beatae recordationis viri Siricii episcopi monita evidentia“ und zitiert teils wörtlich, überwiegend jedoch sinngemäß einige Passagen aus den beiden Siricius-Dekretalen, vor allem aus der an Himerius von Tarragona.⁵¹ Auch der entsprechende Abschnitt der ein Jahr älteren Dekretale „Etsi tibi“ ist bereits in enger, ebenfalls teils wörtlicher Anlehnung an die beiden Siricius-Dekretalen verfaßt worden, allerdings ohne Siricius als Quelle anzugeben.⁵² Ebenso fehlt die Quellenangabe in c. 1 des Konzils von Tours 461, wo aber eindeutig zumindest das Schreiben des Siricius an die Bischöfe Afrikas fast wörtlich benutzt worden ist.⁵³ Das Konzil von Agde 506 schließlich verzichtete auf die Neuformulierung einer Bestimmung über Diakone und Presbyter, die die eheliche Gemeinschaft mit ihren Frauen fortsetzen wollen, verwies stattdessen auf Innozenz und Siricius und übernahm Anfang und c. 1 des Innozenz-Briefes an Exuperius als Teil seiner Konzilsbeschlüsse.⁵⁴ Noch Burchard von Worms († 1025), Humbert von Silva Candida († 1061) und Gratian zitieren als älteste päpstliche Autorität in Fragen des Zölibats Siricius, Humbert und Gratian außerdem Innozenz.⁵⁵

Aus diesem Befund darf man wohl schließen, daß schon Innozenz wie noch Späteren keine ältere päpstliche Autorität als die des Siricius bekannt war, die für die Enthaltensamkeitsverpflichtung des höheren Klerus hätte angeführt werden können. Siricius aber begründete diese Verpflichtung wie Ambrosius und Hieronymus sehr nachdrücklich mit dem Erfordernis geschlechtlicher Reinheit für die tägliche Eucharistiefeier. Für die tägliche Feier der Eucharistie gibt es jedoch nach unseren Feststellungen ebenfalls – abgesehen von Cyprian – kein Zeugnis aus der Zeit vor dem letzten Viertel des 4. Jahrhunderts, so daß deren Anfänge frühestens seit der Mitte des 4. Jahrhunderts anzusetzen

⁵⁰ Die Berufung auf die „apostolicas et patrum constitutiones“ in der Präambel des Siricius zu seinem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe (PL 13, 1156 AB) hält auch *Gryson*, *Origines* 140 für „vague et globale“; sie soll im übrigen für alle in dem Brief behandelten Fragen gelten, nicht nur für die Enthaltensamkeitsforderung.

⁵¹ Vgl. *Innoc. a.a.O.* c. I 2 (*Wurm*, *Decretales* 59–64; PL 20, 496 B–498 A) mit Siricius, *Epist. ad Himerium* VII 10 (PL 13, 1139 A) und *Epist. ad episcopos Africae* c. 3 (PL 13, 1160 A–1161 A).

⁵² Vgl. *Innoc.*, *Epist. ad Victricium* c. IX 12 (PL 20, 475 C–477 A) mit Siricius a.a.O.

⁵³ Vgl. *Conc. Tur. a. 461*, c. 1 ab „Cum ergo laici...“ (CChr 148, 144 – *Munier*) mit Siricius *ad episcopos Africae* c. 3 (PL 13, 1160 A–1161 A); auch die Schriftzitate Röm 8, 8–9 und Tit 1, 15 finden sich in dieser Siricius-Dekretale.

⁵⁴ *Conc Agath. a 506*, c. 9 (CChr 148, 196–199 – *Munier*).

⁵⁵ Vgl. Burchard, *Decr. II* 118 (mit der falschen Inscription „ex canon. apost.“) = Siricius, *Epist. ad episcopos Africae* 3 (PL 140, 646 C); *Responso sive contradictio adversus Nicetae Pectorati libellum* cc. XXIX und XXX (*Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saec. undecimo composita extant*, ed. C. Will, Leipzig und Marburg 1861, 148 f.); Gratian *D. 82* cc. 2–4 (*Corpus Iuris Canonici*, ed. E. Friedberg, Leipzig 1879, Nachdr. Graz 1959, I 290 ff.).

sind, solange nicht neue Belege eine Früherdatierung ermöglichen. Es ist daher wohl gut begründet, wenn man annimmt, daß zwischen dem Aufkommen der zunächst auf einige Zentren der Westkirche beschränkten Praxis täglicher Eucharistiefeier und der Forderung nach ehelicher Enthaltbarkeit des höheren Klerus, wie sie uns beim Ambrosiaster, bei Ambrosius, Hieronymus und bei Siricius begegnet, ein innerer Zusammenhang besteht.

Damit soll und kann nicht gesagt sein, daß die Enthaltbarkeitsforderung als solche erst so jungen Datums ist. Daß Ehelosigkeit oder geschlechtliche Enthaltbarkeit wenigstens seit dem 3. Jahrhundert ein weitverbreitetes Ideal war und vielfach bereits als Regel für höhere Kleriker galt, ist unbezweifelbar⁵⁶ – ebenso allerdings auch, daß diese „Regel“ sehr unterschiedlich befolgt wurde.⁵⁷ Durch das Aufkommen der täglichen Eucharistiefeier aber erfuhr diese Forderung in der Westkirche offenbar eine neue Dringlichkeit und eine neue Begründung, die noch dadurch an Gewicht gewann, daß sie durch die Dekretalen zweier angesehenen Päpste weithin bekannt wurde, zumal diese Dekretalen Eingang in die bedeutendsten alten Sammlungen des kirchlichen Rechts fanden.⁵⁸ Man wird daher mit gutem Grund sagen können, daß der Unterschied zwischen der westkirchlichen und ostkirchlichen Zölibatspraxis und -gesetzgebung⁵⁹ zwar nicht „bloß“ in der unterschiedlichen Häufigkeit der Eucharistiefeier begründet ist, daß diese aber höchstwahrscheinlich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts entscheidend zur Ausbildung des Unterschieds beigetragen hat.

⁵⁶ Vgl. *Boelens* 21 ff.; *Kötting* 13 f.

⁵⁷ Vgl. *G. Denzler*, Zur Geschichte des Zölibats: Stimmen der Zeit 183 (1969) 396 f.

⁵⁸ Zur Aufnahme in die Rechtssammlungen vgl. *Maassen* 240–244 und *Wurm*, Studien 120–123 und 129–133. Die möglichst weite Verbreitung seiner Dekretale an Himerius hatte Siricius selbst ausdrücklich gefordert, vgl. den letzten Abschnitt der Dekretale c. XV 20 (PL 13, 1146 A–1147 A), dazu *Wurm*, Studien 110.

⁵⁹ Über die ostkirchliche Gesetzgebung, die im wesentlichen bis heute ihren Schlußpunkt mit der Entscheidung der Synode von Konstantinopel 691 gefunden hat, daß Priester und Diakon eine bestehende Ehe fortsetzen dürfen und nur zur Zeit des heiligen Dienstes enthaltsam leben müssen, vgl. *Boelens* 40–43.